



An  
alle Einrichtungen  
der Universität Erlangen-Nürnberg  
(ohne Klinikum)

**Der Kanzler**

Ansprechpartner: Herr Kraml  
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 85-70260  
Fax +49 9131 85-70280  
[robert.kraml@fau.de](mailto:robert.kraml@fau.de)  
[www.fau.de](http://www.fau.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: P 1 – 141 - 01  
Erlangen, den 22.10.2013

I. **Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG);**  
hier: Gesetzliche Regelungen bei der Verbindung von privaten Reisen mit Dienstreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass soll in diesem Rundschreiben auf die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes hingewiesen werden, die die Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen regeln (Art. 15 BayRKG).

1. Es handelt sich nicht um eine Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen, wenn eine Dienstreise über die Dauer des tatsächlichen Dienstgeschäftes hinaus genehmigt wird, um damit die von Fluggesellschaften angebotenen günstigeren Flugpreise am Wochenende in Anspruch nehmen zu können. Die Einsparung bei den Flugkosten muss die Tagegelder und Übernachtungskosten, die während dieser „Wartetage“ anfallen, deutlich (30% oder mehr) übersteigen.

2. Dienstreisen, bei denen nach dem Dienstgeschäft ein privater Aufenthalt des Dienstreisenden geplant ist:

Bei der Verbindung einer Dienstreise mit anschließendem privatem Aufenthalt ist die Reisekostenvergütung grundsätzlich so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen (Art. 15 Abs. 1 BayRKG).

Bei der Erstattung von Fahrtkosten wird eine fiktive Abrechnung erstellt, als wäre die Dienstreise unmittelbar nach Ende des Dienstgeschäftes zurück an den Dienstort/Wohnort angetreten worden.

Im Falle einer Flugreise sind dem Antrag auf Genehmigung daher Vergleichsangebote beizufügen, aus denen die Kosten des Fluges/ der Bahnfahrt ersichtlich sind, die dann entstanden wären, wenn nur die Dienstreise angetreten worden wäre.

Für private Tage können weder Tagegeld noch Übernachtungskosten erstattet werden. Weitere Kosten, die wegen des privaten Aufenthalts entstehen (teurere Ticketpreise, Stornokosten, verpasste Flugzeuge/Zugverbindungen wegen Erkrankung während des privaten Aufenthalts) un-

terliegen nicht der Reisekostenerstattung und sind daher immer privat zu tragen.

3. Dienstreisen, bei denen vor dem Dienstgeschäft ein privater Aufenthalt geplant wird:  
In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Dienstreise faktisch während einer Urlaubsreise durchgeführt wird. Daher wird künftig nur noch die Genehmigung der Dienstreise vom Urlaubsort ausgesprochen, d. h. der Urlaubsort gilt als Ausgangsort der Dienstreise (Art. 15 Abs. 2 BayRKG).

Dies hat zur Folge, dass die Reisekostenvergütung lediglich vom Urlaubsort zum auswärtigen Geschäftsort und vom Geschäftsort zur Dienststelle/Wohnort gewährt wird. Zusätzlich sind die Fahrtkosten für die kürzeste Reisedstrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienort/Wohnort auf die Fahrkostenerstattung gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 4 BayRKG anzurechnen.

Beispiel:

Genehmigte Dienstreise am 24.09.2013 nach München mit der Bahn. Der Dienstreisende befindet wegen des Oktoberfestes bereits privat in München und war hierzu bereits am vorherigen Freitag mit einem Bayernticket für 22 EUR angereist. Die Genehmigung der Dienstreise erfolgt daher ab dem Urlaubsort.

Erstattung:

Die Fahrt nach München wurde privat bezahlt und wird nicht von der Reisekostenstelle erstattet. Für die Fahrt innerhalb Münchens zum Dienort werden die erforderlichen Fahrtkosten erstattet (z. B. MVV-Ticket). Für die Rückfahrt zur Dienststelle in Erlangen steht dem Dienstreisenden grundsätzlich die Fahrkostenerstattung von München nach Erlangen zu. Aufgrund Art. 15 Abs. 2 Satz 4 BayRKG sind auf den Fahrkostenersatz die für die Heimreise privat anfallenden Fahrtkosten anzurechnen:

Fahrt München - Erlangen (z. B. 2. Klasse): 50,05 EUR (inkl. Großkundenrabatt der FAU)  
Anrechnung der Heimfahrt vom Urlaubsort: 22,00 EUR

---

Erstattung: 28,05 EUR

Im Falle eines mehrtägigen Dienstganges können neben Fahrtkosten/Wegstreckenentschädigung notwendige Auslagen für Verpflegung bis max. 4,50 EUR pro Tag sowie nachgewiesene notwendige Unterkunftskosten erstattet werden (Art. 13 BayRKG).

#### 4. Zusammenfassung:

**Bei der Verbindung von privaten Reisen mit Dienstreisen kommt es somit insbesondere bei vorherigem privatem Aufenthalt auf die erteilte Dienstreisegenehmigung an, in der vor Antritt der Reise abschließend geklärt sein muss, ob die Reise ab dem Wohn-/Dienort oder ab dem Urlaubsort angetreten werden soll.**

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen der Reisekostenstelle im Referat P 1 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas A. H. Schöck